

Wahl des Integrationsausschusses 2020



Stadt Bochum

- Wahlbüro -

Redaktion: Wahlbüro (Amt 33)

Gebäude: Junggesellenstr. 8, Zi. 204

Telefon: (0234) 910 - 5052

Fax: (0234) 910 - 5050

Leitfaden für Briefwahlvorsteher*innen

Leitfaden für Briefwahlvorsteher*innen

Im anliegenden Leitfaden schildern wir Ihnen den Ablauf des Wahltages und versuchen Ihnen Hilfestellungen für auftretende Fragen und Probleme zu geben.

Gleich zu Anfang der Hinweis: Sie können und müssen nicht alles wissen. Deshalb werden Sie in der gesamten Zeit Ansprechpartner*innen haben, die Ihnen Rat und Hilfestellung geben werden.

Da die Wahl erstmalig unter den hygienischen Anforderungen der Corona-Verordnung durchgeführt wird, ist unter Anlage 6 das dafür vorgesehene Hygienekonzept beigefügt.

1. Vor der Wahl

Wir laden sie herzlich zu einer Schulungsveranstaltung ein. Wir bitten Sie dringend, diese Schulung zu besuchen. **Bei dieser Gelegenheit werden wir Ihnen den Schlüssel für die Wahlurnen persönlich aushändigen.**

Die Schulungen finden an verschiedenen Terminen statt. Sie werden dazu eine persönliche schriftliche Einladung erhalten. Falls Sie an dem genannten Termin verhindert sind, werden wir Ihnen einen Ausweichtermin anbieten.

Falls Sie nicht an diesen Schulungen teilnehmen können, setzen Sie sich bitte persönlich bis spätestens Donnerstag, den 10.09.2020 mit dem Wahlbüro unter der Rufnummer (0234) 910-5052 in Verbindung.

Die Schulungen finden im RuhrCongress Bochum, Stadionring 20, 44791 Bochum statt.

Der Leitfaden wird Ihnen mit Ihrer Berufung übersandt. Bitte bringen Sie Ihr Exemplar zur Schulungsveranstaltung mit.

Dieser Leitfaden steht auch online unter der Adresse <https://www.bochum.de/Wahlbuero/Dienstleistungen-und-Infos/Wahlhelfer>, sowie über folgenden QR-Code zur Verfügung.



1.1 Mitglieder Ihres Wahlvorstandes

Bei der Schulung erhalten Sie eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder Ihres Wahlvorstandes.

1.2 Kontaktaufnahme mit dem Wahlvorstand

Nachdem Sie die Liste mit den Namen der Mitglieder Ihres Wahlvorstandes erhalten haben, nehmen Sie möglichst zügig Kontakt zu diesen auf, um sich zu vergewissern, dass Ihr Team am Wahltag auch vollständig anwesend sein wird.

Ein Briefwahlvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der*die **Briefwahlvorsteher*in** organisiert und leitet die Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes
- Der*die **Stellv. Briefwahlvorsteher*in** übernimmt bei Abwesenheit des /der Briefwahlvorsteher*in dessen Aufgaben;
- Der*die **Schriftführer*in** sammelt die Wahlscheine, füllt die Wahlniederschrift aus;
- vier bis fünf **Beisitzer*innen** wirken bei der Briefwahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes **gemeinsam**

- ermitteln das Ergebnis und
- entscheiden über Zweifelsfragen, die bei der Briefwahlhandlung oder bei der Feststellung des Ergebnisses auftreten.

Der Briefwahlvorstand übt seine gesamten Tätigkeiten unparteiisch aus und ist zur Verschwiegenheit über die bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

1.3 Auszahlung des Erfrischungsgeldes

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes jeweils nach Funktion ein Erfrischungsgeld. Ihre Mithilfe am Wahltag wird durch Ihre Unterschrift auf der Wahlniederschrift nachgewiesen.

Die Erfrischungsgelder werden ca. 2 Wochen nach der Wahl auf die von Ihnen angegebenen Bankverbindungen überwiesen.

2. Der Wahltag

Um **13:30 Uhr** treffen sich alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes im zugewiesenen Raum entweder im

- Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Straße 45, 44789 Bochum.
oder in der
- Hans-Böckler-Realschule Querenburger Str. 35 44789 Bochum

Bitte unbedingt die Angaben im Berufungsschreiben aufmerksam durchlesen!

2.1 Wahlraum / Unterlagen

Im zugewiesenen Raum befinden sich Tischgruppen und die Wahlurne.

In der Wahlurne befinden sich

- die Wahlbriefe Ihres Stimmwahlbezirkes
- Briefwahl Niederschrift mit Schnellmeldung
- Liste der ungültigen Wahlscheine
- Briefwahlleitfaden
- Umschlag 1, Sammelumschlag 2, Umschlag 3
- Aufkleber zum Versiegeln der Urne und der Umschläge
- Reserveumschläge und Packpapier
- Büromaterial und Taschenrechner

Bitte prüfen Sie, ob Sie die für Ihren Stimmbezirk erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Den für Sie richtigen Stimmbezirk erkennen Sie daran, dass die vierstellige Stimmbezirksnummer auf Ihrem Berufungsschreiben mit der Stimmbezirksnummer auf der Wahlurne und auch den sonstigen Unterlagen übereinstimmt. Wenden Sie sich ansonsten an die Briefwahlleitung vor Ort.

2.2 Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind die Funktionen innerhalb des Briefwahlvorstandes im Berufungsschreiben angegeben. Aus dem Kreis der Beisitzer*innen benennt der/die Briefwahlvorsteher*in allerdings noch eine Stellvertretung für die Schriftführung.

3. Die Briefwahlhandlung (14:00 bis 18:00 Uhr)

3.1 Eröffnung der Briefwahlhandlung

Nachdem alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit – insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten – verpflichtet wurden, eröffnet der/die Wahlvorsteher*in um **14:00 Uhr** die Wahlhandlung.

Die Wahlurne wird geöffnet und alle Wahlbriefe entnommen. Bitte unbedingt überprüfen, dass die Wahlurne leer ist. Dann wird die Urne geschlossen und versiegelt.

3.2 Gültigkeit der Wahlscheine und richtige Zuordnung prüfen

Es kommt vor, dass Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, nachdem sie bereits ausgestellt wurden. Diese sind in der **Liste der ungültigen Wahlscheine** aufgeführt.

Bitte prüfen Sie alle Wahlbriefe darauf, ob sie

1. Auf der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine stehen.
Falls sie solche Wahlbriefe finden, legen Sie diese zunächst zur Seite.

oder

2. Zu einem anderen Stimmbezirk gehören (andere Nummer).
Falls Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes in Ihrer Urne sind, geben Sie diese bitte sofort bei der Briefwahlleitung ab. Die korrekte Zuteilung erfolgt dann von dort.

3.2.1 Zählung der Wahlbriefe

Zählen Sie bitte die ungeöffneten Wahlbriefe. Diesem Ergebnis zählen Sie die aussortierten Wahlbriefe (in der Liste der ungültigen Wahlscheine aufgeführt, s.o.) hinzu. Die Gesamtzahl trägt der/die Schriftführer*in in die Briefwahl Niederschrift ein (in Abschnitt 2.3).

3.3 Überprüfung der Briefwahlunterlagen

Mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes können über die Zurückweisung von Wahlbriefen beschließen. Es empfiehlt sich daher nun zwei Teams zu bilden (mit jeweils einem/einer Briefwahlvorsteher*in und Schriftführer*in bzw. deren Stellvertreter*in).

Teilen Sie die Wahlbriefe auf die beiden Teams auf. Eine Person aus dem Team öffnet die Wahlbriefe. Es ist **gesetzlich vorgeschrieben**, dass nur eine Person die Wahlbriefe öffnet und **nicht alle gleichzeitig**.

In dem Wahlbrief müssen sich jeweils

- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlschein

befinden.

Prüfen Sie, ob der Wahlschein von der Stadt Bochum für die „Integrationsausschusswahl 13.09.2020“ ausgestellt wurde und ob die „Versicherung an Eides statt“ auf der Rückseite unterzeichnet ist. Trifft beides zu, ist der Wahlschein gültig und wird vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter gesammelt.

Der Stimmzettelumschlag kann nun **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt werden.

Wahlscheine, die **Anlass zu Bedenken** geben, legen Sie zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbrief zurück für eine spätere Beschlussfassung.

Beispiele:

- ➔ Der Wahlschein ist nicht unterschrieben und damit ungültig.
- ➔ Der Wahlbrief enthält ausschließlich den Stimmzettelumschlag. (Wenn sich der fehlende Wahlschein mit in dem Umschlag befindet, wäre bei Öffnung das Wahlgeheimnis verletzt).
- ➔ Der Stimmzettel ist offen beigefügt (auch hier ist das Wahlgeheimnis nicht gewahrt).

Die Gesamtzahl der beanstandeten Wahlbriefe beider Teams trägt der Schriftführer wieder in die Briefwahl Niederschrift ein (unter Punkt 2.5)

Nun **beschließen** Sie gemeinsam **über die Zurückweisung oder Zulassung** der Wahlbriefe, die Sie zunächst beiseitegelegt haben. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Briefwahlvorstehers*in. Die entsprechende Entscheidung vermerken Sie bitte auf jedem Umschlag.

Wahlbriefe **sind** durch Beschluss zurückzuweisen, wenn

- sie im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind (zuvor schon aussortiert),
- kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder Wahlbriefumschlag noch Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
- die Versicherung an Eides statt auf der Rückseite des Wahlscheins nicht unterschrieben ist,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde oder der Stimmzettel offen beiliegt,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Diese Wahlbriefe dürfen auf keinen Fall als Wähler gezählt werden!

Diese Stimmen gelten als nicht abgegeben! Auf keinen Fall dürfen die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge in die Urne eingeworfen werden!

Auch die Zahl der **zurückgewiesenen** Wahlbriefe trägt der/die Schriftführer*in in der Briefwahl Niederschrift ein (Abschnitt 2.5). Sie schreiben den Grund der Zurückweisung und die fortlaufende Nummer auf den Wahlbrief und legen ihn in den Sammelumschlag 2.

Die Anzahl der durch Beschluss **zugelassenen** Wahlbriefe wird ebenfalls in Abschnitt 2.5 der Briefwahl Niederschrift eingetragen. Anschließend werden diese genauso wie die von Anfang an gültigen Wahlbriefe behandelt, d.h. der/die Schriftführer*in erhält den Wahlschein und der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Achtung: Für den Fall, dass Sie einen zunächst zweifelhaften Wahlschein in der Beschlussfassung für gültig erklären, legen Sie diesen später nicht zu den übrigen Wahlscheinen in Umschlag 3, sondern mit einem Vermerk über den Zulassungsgrund und einer laufenden Nummer in den Sammelumschlag 2.

Zum Abschluss des Prüfungsverfahrens ermitteln Sie die Gesamtzahl der Wahlscheine (ohne die Wahlscheine aus den zurückgewiesenen Wahlbriefen) und tragen die Anzahl unter Abschnitt 3.2 in die Briefwahl Niederschrift ein.

Bis 18:00 Uhr können immer noch Wahlbriefe für Ihren Briefwahlbezirk **nachgereicht werden**, die nach demselben Muster geprüft werden müssen. In diesem Fall muss der Schriftführer die Eintragungen in der Briefwahl Niederschrift korrigieren.

In der Regel haben Sie diese Arbeiten vor 18:00 Uhr erledigt – bis zur Auszählung können Sie nun eine Pause einlegen. Achten Sie aber darauf, dass mindestens ein Beisitzer die Sicherung der Briefwahlunterlagen übernimmt und, falls noch verspätete Wahlbriefe eingehen, eines der beiden Teams für die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung zur Verfügung steht.

Die Briefwahl Niederschrift kann ebenfalls in der Zwischenzeit vorbereitet werden.

4. Auszählung der Wahlergebnisse ab 18:00 Uhr

Um **18:00** Uhr gibt der/die Wahlvorsteher*in das Ende der Briefwahlhandlung bekannt.

Der **Briefwahlvorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens **fünf Mitglieder**, darunter der/die Briefwahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder ihre Stellvertreter*innen anwesend sind.

Die Ermittlung des Ergebnisses ist öffentlich (auch in der Briefwahl). Interessierte Bürger*innen dürfen also bei der Auszählung zusehen, diese aber nicht stören.

Auch für die Durchführung der Stimmenauszählung bzw. Erstellung der Wahl Niederschriften steht Ihnen für den gesamten Abend die Hotline unter der Nr. **0800-0463000** zur Verfügung.

Zunächst ist die Wahlurne durch die/den Wahlvorsteher*in zu öffnen und alle enthaltenen Stimmzettelumschläge auf einen (entsprechend großen) Tisch zu legen. Die Anzahl der Stimmzettelumschläge ist zu erfassen.

Danach sind die Umschläge zu öffnen und die enthaltenen Stimmzettel zu entnehmen und die jeweilige Anzahl festzuhalten.

Anschließend vergleicht die Schriftführung und die stellvertretende Schriftführung die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine. Im Idealfall sind die Zahlen gleich. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Wähler*innen keinen Stimmzettel in den Umschlag gegeben haben.

Die Summe der Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.

Die Stimmzettel werden dann in Stapeln nach den jeweils angekreuzten Bewerbern*Bewerberinnen abgelegt. Auf einen zusätzlichen Stapel kommen leere Stimmzettel, auf einen weiteren extra Stapel kommen ungültige und solche, über die später beraten werden muss.

Dann wird zuerst über die fragwürdigen Stimmzettel beschlossen. Wichtig ist hierbei: der Wählerwille muss klar erkennbar sein und es muss das Wahlgeheimnis gewahrt worden sein. (Zur Bewertung ungültiger Stimmen siehe Anhang).

Es wird über die Gültigkeit für jeden einzelnen Stimmzettel demokratisch abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Wahlvorstehers*in.

Wird ein solcher Stimmzettel zugelassen, ist auf der Rückseite ein Vermerk anzubringen, der sinngemäß enthält: „Für gültig erklärt durch Beschluss des Wahlvorstandes“.

Die Anzahl der für gültig erklärten Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt und die einzelnen Stimmzettel den vorsortierten gültigen Bewerber*innen-Stapeln zugeordnet.

Die eindeutig ungültigen Stimmen (leer und für ungültig beschlossen) werden gezählt und das Ergebnis in die Niederschrift eingetragen.

Dann werden jeweils die Bewerber*innen-Stapel einzeln gezählt und die ermittelte Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber*innen in die Niederschrift eingetragen.

Wenn dies für alle Stimmzettel erfolgt ist, muss die Summe aller gültigen Stimmen für alle Bewerber*innen + die Summe aller ungültigen Stimmen = die Summe der Stimmzettel = der Stimmabgaben sein.

Abschließend werden die Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge verpackt.

Währenddessen übermittelt der*die Wahlvorsteher*in die ermittelten Zahlen sofort an die Erfassungshotline / Schnellmeldung

Tel.Nr. 0800-7241028

Der Anruf ist aus allen deutschen Netzen kostenlos!

Die Telefonnummer ist eine Sammelnummer, unter der über dreißig Erfasser*innen erreichbar sind. Wenn viele Ergebnisse durchgegeben werden, kann es schon mal vorkommen, dass alle Leitungen kurzfristig besetzt sind. Bitte wählen Sie dann erneut.

Nennen Sie dem Erfasser zuerst Ihren Namen und Ihre Stimmbezirksnummer.

Nun geben Sie bitte die Angaben der Schnellmeldung durch und zwar zuerst den Kennbuchstaben (B, C und D) mit der dazugehörigen Bezeichnung (Wähler, ungültige Stimmen usw.) und dann den Wert dieser Spalte.

Bei den gültigen Stimmen ab lfd. Nummer 1 lesen Sie bitte auch die dazugehörige Bezeichnung (Name des jeweiligen Wahlvorschlages) sowie den jeweiligen Kennbuchstaben (D1, D2 usw.) vor.

Wenn in einer Spalte kein Wert enthalten ist, lesen Sie bitte die „0“ vor.

Nachdem Sie alle Werte durchgegeben haben, prüft der/die Erfasser*in, ob das Ergebnis plausibel ist und beendet dann das Gespräch. Sollte das Ergebnis nicht plausibel sein, liest der Erfasser die eingegebenen Werte noch einmal vor, damit Sie die Zahlen vergleichen können. Falls der/die Erfasser*in sich nicht vertippt oder verhört hat und das Ergebnis weiterhin nicht plausibel ist, werden Sie gebeten, das Ergebnis noch einmal zu überprüfen und erneut anzurufen.

5. Abschlussarbeiten

Die von dem*der Schriftführer*in vollständig ausgefüllten Wahlniederschriften müssen von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens aber von 5 Mitgliedern unterschrieben werden!!!

Achten Sie unbedingt darauf!! Falls die Unterschriften fehlen, werden Sie die Unterlagen nicht abgeben können, sondern müssen noch am Abend die fehlenden Unterschriften einholen.

(Es kam durchaus schon vor, dass Wahlvorsteher noch in der Nacht die Unterschriften von den einzelnen Mitgliedern zu Hause abholen mussten...)

Achten Sie darauf, dass alle Unterlagen wie vorgesehen verpackt wurden.

Umschlag 1:

- eindeutig gültige Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen geordnet

Sammelumschlag 2:

- Niederschriften über besondere Vorfälle
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge
- ungekennzeichnete Stimmzettel
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus dem Beschlussverfahren
- Wahlscheine aus dem Beschlussverfahren
- zurückgewiesene Wahlbriefe

Umschlag 3:

- Wahlscheine, soweit sie nicht in Sammelumschlag 2 einzulegen sind

Den Schlüssel gibt der/die Wahlvorsteher*in bei der Briefwahlleitung im Hause gemeinsam mit den anderen Unterlagen ab.

Achten Sie bitte darauf, dass der Raum ordentlich verlassen wird und kein Müll liegen bleibt.

6. Abgabe der Briefwahlunterlagen

Der **Briefwahlvorsteher** bringt die Unterlagen zur Briefwahlleitung im Erdgeschoss des Neuen Gymnasiums („Europaum“), bzw. im Erdgeschoss der Hans-Böckler-Realschule (Raum wird ausgeschildert).

Für **alle anderen Wahlhelfer** ist an dieser Stelle Feierabend...

Anlagen

- 1. Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen**
- 2. Muster Wahlbenachrichtigung**
- 3. Muster Wahlschein**
- 4. Muster Beschriftung der Umschläge**
- 5. Muster Wahl Niederschrift OB-Wahl**
- 6. Hygienekonzept zur Wahldurchführung**

Anlage 1 Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei oder von einer Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahl- oder Stadtbezirk bestimmt ist;
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber/innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste oder einen Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste oder eine Bewerberin/ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder die Bezeichnung einer Wählergruppe - oder das Kennwort der Liste beziehungsweise das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers – angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste - oder der Name oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers - vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, des Bewerbers oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung – oder der Bezeichnung der Wählergruppe – verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Bezeichnungen der Bewerber – oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist (a.A. OVG Thüringen DÖV 2007, 978 und VG Saarlouis, U.v. 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig),
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.



Anlage 2 Muster Wahlbenachrichtigung

STADT BOCHUM

Stadt Bochum * Wahlbüro * 44777 Bochum

Wahlbüro

44777 Bochum

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros im
BVZ – Clubraum VHS: E069:

Mo – Fr. 8:00 bis 18:00 Uhr

Tel: 0234 / 910 - 4176 / 4177

Fax: 0234 / 910 - 5050

E-Mail: Wahlbuero@bochum.de

www.bochum.de

Wahlbenachrichtigung für die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses am Sonntag, den 13. September 2020, von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im folgenden Wahlraum wählen:

Wahlraum	barrierefrei	Stimmbezirk	Wählerverzeichnisnummer
----------	--------------	-------------	-------------------------

Bringen Sie diese Benachrichtigung bitte zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit. Sie können auch wählen, wenn Sie diese Wahlbenachrichtigung verloren haben sollten. Mit dieser Wahlbenachrichtigung können Sie nur in dem angegebenen Wahllokal wählen. Ihre Stimme dürfen Sie nur persönlich und nur einmal abgeben.

Falls Sie in einem anderen Wahllokal in Bochum, durch Briefwahl oder schon vorab durch direkte Stimmenabgabe im Bildungs- und Verwaltungszentrum oder einer der Bezirksverwaltungsstellen wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Diesen können Sie beim Wahlbüro beantragen. Füllen Sie hierzu das rückseitige Formular aus und reichen es bei der Stadtverwaltung ein oder senden es im frankierten Umschlag zurück.

Außerdem ist eine elektronische Beantragung (per E-Mail oder per Online-Antrag auf www.bochum.de) möglich.
Eine telefonische Antragstellung ist rechtlich nicht zulässig!

Der beantragte Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt. Wenn Sie eine andere Person beauftragen, Wahlunterlagen zu beantragen, müssen Sie dieser Person eine **schriftliche Vollmacht** erteilen, die beim Briefwahlbüro vorgelegt werden muss. Ansonsten dürfen keine Wahlunterlagen herausgegeben werden.

Sie können einen Wahlschein **ab dem 17. August** im **Briefwahlbüro im BVZ – Clubraum VHS E069, Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44787 Bochum** oder in einem der **Wahlbüros in den Bezirksverwaltungsstellen** in Bochum ausgestellt bekommen. Die Öffnungszeiten des Briefwahlbüros finden Sie rechts oben auf diesem Brief, die bezirklichen Briefwahlbüros nehmen Anträge montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr entgegen. Dort werden Ihnen dann die Briefwahlunterlagen sofort vor Ort erstellt. **Dadurch haben Sie die Möglichkeit, sofort alle Unterlagen und Stimmzettel auszufüllen und direkt Ihre Stimmen abzugeben.**

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 11. September 2020, bis 14:00 Uhr in den bezirklichen Wahlbüros oder bis 18:00 Uhr im BVZ – Clubraum VHS E069, Gustav-Heinemann-Platz. 2-6,

Erdgeschoss, entgegengenommen. **Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** kann auch noch am Samstag, 12. September 2020 in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr und am Wahlsonntag, 13. September 2020 von 8:00 - 15:00 Uhr im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, ein Wahlschein beantragt werden.

Auskunft zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 910-5053.

Auskunft zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Rufnummer 0231/5575900.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Nur für amtliche Vermerke

Wahlscheinantrag

Antrag bitte bei der Stadt Bochum abgeben oder bei Postversand in frankiertem Umschlag an die Stadt Bochum, Amt für Bürgerservice, Wahlbüro, 44777 Bochum, absenden (Briefentgelt)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum sondern in einem anderen Stimmbezirk des Stadtgebietes oder durch Briefwahl wählen wollen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die

Direktwahl des Integrationsausschusses der Stadt Bochum

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Der Wahlschein / die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen

soll an meine Bochumer Anschrift geschickt werden

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Staat):

Datum

Unterschrift des Wahlberechtigten

X

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herrn/Frau

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Stadt Bochum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift des Wahlberechtigten

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

Name, Vorname

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Stadt Bochum, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen verrete.

Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder
am 13. September 2020

Herrn
Teddy Test
Mustermannngasse 6
44805 Bochum

Wahlbezirk/Stimmbezirk	3107
Wahlschein-Nr.	1236
geboren am	03.06.1950

wohnhaft

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes oder Passes **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Bochum oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.



Bochum,

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

gez. Tiedke

Achtung: Bitte vor Rücksendung die „Versicherung an Eides statt“ auf der Rückseite unterschreiben !!!
(Bitte hier abtrennen)

Wahlbezirk/Wahlschein-Nr.

3107/1236

Ausgabestelle:
Stadt Bochum

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

- Integrationsausschusswahl -

Wahlbrief

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Bochum
44770 Bochum

Achtung:

Für eine gültige Stimmabgabe bitte unten stehende Erklärung vollständig ausfüllen, unterschreiben und in den orangenen Wahlbriefumschlag stecken !!! Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹⁾

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ²⁾ - gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen!

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

oder **Unterschrift der Hilfsperson ²⁾**

Unterschrift: Datum, Vor- und Familienname

Unterschrift: Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

²⁾ Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers/der gehinderten Wählerin erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. die unterschriebene **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl (Rückseite Wahlschein) und
2. den **verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.**

Bitte den orangenen Umschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag **um 16:00 Uhr** bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Anlage 4 Beschriftung der Umschläge

Wahl des Integrationsausschusses 2020

Umschlag 1

Briefwahl-	
stimmbezirk	

Inhalt: _____ Stck.

>>> gültige Stimmzettel, nach Listenwahlvorschlägen geordnet und gebündelt.

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Wahl des Integrationsausschusses 2020

Umschlag 1

Briefwahl-	
stimmbezirk	

Inhalt: _____ Stck.

>>> gültige Stimmzettel, nach Listenwahlvorschlägen geordnet und gebündelt.

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Wahl des Integrationsausschusses 2020

Umschlag 1

Briefwahl-	
stimmbezirk	

Inhalt: _____ Stck.

>>> gültige Stimmzettel, nach Listenwahlvorschlägen geordnet und gebündelt.

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Wahl des Integrationsausschusses 2020

Umschlag 1

Briefwahl-	
stimmbezirk	

Inhalt: _____ Stck.

>>> gültige Stimmzettel, nach Listenwahlvorschlägen geordnet und gebündelt.

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Sammelumschlag 2	Briefwahl-				
	stimmbezirk				

Inhalt: ___ Stck. durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe
 ___ Stck. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine
 ___ Stck. leer abgegebene Stimmzettelumschläge
 ___ Stck. ungekennzeichnete Stimmzettel
 ___ Stck. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aus dem Beschlussverfahren
 ___ Stck. Niederschriften über besondere Vorfälle

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Sammelumschlag 2	Briefwahl-				
	stimmbezirk				

Inhalt: ___ Stck. durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe
 ___ Stck. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine
 ___ Stck. leer abgegebene Stimmzettelumschläge
 ___ Stck. ungekennzeichnete Stimmzettel
 ___ Stck. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aus dem Beschlussverfahren
 ___ Stck. Niederschriften über besondere Vorfälle

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Sammelumschlag 2	Briefwahl-				
	stimmbezirk				

Inhalt ___ Stck. durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe
 ___ Stck. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine
 ___ Stck. leer abgegebene Stimmzettelumschläge
 ___ Stck. ungekennzeichnete Stimmzettel
 ___ Stck. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aus dem Beschlussverfahren
 ___ Stck. Niederschriften über besondere Vorfälle

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Sammelumschlag 2	Briefwahl-				
	stimmbezirk				

Inhalt: ___ Stck. durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe
 ___ Stck. durch Beschluss zugelassene Wahlscheine
 ___ Stck. leer abgegebene Stimmzettelumschläge
 ___ Stck. ungekennzeichnete Stimmzettel
 ___ Stck. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aus dem Beschlussverfahren
 ___ Stck. Niederschriften über besondere Vorfälle

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Umschlag 3 Briefwahl-
stimmbezirk

Inhalt: _____ Stck.

>>> Wahlscheine

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Umschlag 3 Briefwahl-
stimmbezirk

Inhalt: _____ Stck.

>>> Wahlscheine

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Umschlag 3 Briefwahl-
stimmbezirk

Inhalt: _____ Stck.

>>> Wahlscheine

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Integrationsausschusswahl 2020

Umschlag 3 Briefwahl-
stimmbezirk

Inhalt: _____ Stck.

>>> Wahlscheine

Ersatzweise Packpapier/Ersatzumschläge verwenden!

Umschlag mit der Stimmbezirksnummer beschriften, zukleben, versiegeln und der Annahmestelle (Wahlleitung) übergeben.

Anlage 5 Muster Wahl-niederschrift

Anlage zur Wahlordnung

Stimmbezirks-Nr.				
------------------	--	--	--	--

**Kreisfreie Stadt Bochum
Nordrhein-Westfalen**

Briefwahl-niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk der Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder der Stadt Bochum am 13. September 2020

Diese Wahl-niederschrift ist vollständig auszufüllen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familiennamen	Vorname	Die nachfolgende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes im Anschluss an die Wahlhandlung und die Auszählung genehmigt und von ihnen unterschrieben:
1. Wahlvorsteher/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
2. stellv. Wahlvorsteher/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
3. Schriftführer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
4. Beisitzer/in / stellv. Schriftführer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
5. Beisitzer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
6. Beisitzer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
7. Beisitzer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)
8. Beisitzer/in		Bochum, 13.09.2020 (Unterschrift)

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil (Angabe der Gründe, ggf. gesonderte Niederschrift):

.....
.....
.....

➔ siehe nächste Seite

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum/zum Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Funktion	Familiennamen	Vorname	Uhrzeit
1.				
2.				

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Funktion	Familiennamen	Vorname	Uhrzeit
1.				
2.				

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Die roten Wahlbriefe und die enthaltenen Unterlagen und Materialien wurden der Wahlurne entnommen.

Ein Abdruck der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne mit der Bezeichnung des Briefwahlstimmbezirkes versehen war, sich in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm im Auftrag des Oberbürgermeisters (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen übergeben worden ist.

ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist.

die Anzahl von Nachträgen zu diesem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden sind.

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und in den Nachträgen zu diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.6).

2.4 Sodann öffnete ein vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in.

Soweit weder Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Die Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter des Oberbürgermeisters überbrachte um Uhr Minuten die Anzahl von weiteren Wahlbriefen.

2.6 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen:

Es wurden

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder Wahlscheine noch Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren, wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Punkt 3.).
- die Anzahl von Wahlbriefen beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

	Wahlbriefe, weil sie im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthalten hat.
	Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	Zurückgewiesene Wahlbriefe zusammen.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und – verpackt und versiegelt im Sammelumschlag 2 - der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung

- wurden keine beanstandeten Wahlbriefe zugelassen (weiter bei Punkt 3.)
- wurde die Anzahl von Wahlbriefen zugelassen. Der Stimmzettelumschlag/Die Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der/Die Wahlbrief/e mit dem/den Wahlschein/en wurde/n gesammelt und als Anlage zu dieser Niederschrift dem Sammelumschlag 2 beigelegt.

Achtung! Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe sind nicht als Wähler zu zählen;
⇒ ihre **Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

Sie zählen weder unter Punkt 3.2 noch bei Punkt 4. (Wahlergebnis), auch nicht bei den ungültigen Stimmen.

- 2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern, siehe Ausführungen im Leitfaden) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt sind.

2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine = Briefwähler/innen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18:00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

3.21 Zahl der Wähler/innen

a) Die Zählung ergab:

Stimmzettelumschläge = **Briefwähler**

=

Anzahl bei der Kennziffer **B**
in Abschnitt 4. eintragen

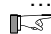
b) Die Zählung lt. Pkt 2.8 ergab

Wahlscheine

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge war um größer/kleiner^{*)} als die Anzahl der Wahlscheine.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

 Für den Fall der Nichtübereinstimmung gilt die Zahl der in der Wahlurne tatsächlich vorgefundenen blauen **Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler = B.**

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4. Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen

die Anzahl von Stimmzetteln = Briefwähler/innen

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehr als einem Stimmzettel oder Stimmzetteln für eine andere Wahl, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Besitzer/in in Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel zu 3.31 c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit **offensichtlich gültiger Stimme**, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen / Listenwahlvorschläge.

b) einen Stapel aus den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in/ Listenwahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

- 3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die **Zahl der für den/die jeweiligen Bewerber/in – Listenwahlvorschlag*** abgegebenen gültigen Stimmen (Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4.)

sowie die **Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel und daher ungültigen Stimmen** (Zeile C in Abschnitt 4.)

**) Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

**) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer/von der Schriftführerin hinten in Abschnitt 4. in den genannten Zeilen eingetragen.

- 3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.

Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in einem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als eine ungültige Stimme zu werten.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen /welche Bewerberin – welchen Listenwahlvorschlag* die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit

fortlaufende Nummern

von		bis	
-----	--	-----	--

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden – ggf. mit Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

Die durch Beschluss ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer/von der Schriftführerin hinten in den Abschnitt 4. eingetragen.

- 3.4 Die vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin bestimmten Beisitzer/innen sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren, (► verpacken in Umschlag 1)

b) die ungekennzeichneten Stimmzettel, (► verpacken in Sammelumschlag 2)

c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (► verpacken in Sammelumschlag 2)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

4. Briefwahlergebnis für die Wahl des Integrationsausschusses

Die grau unterlegten Werte sind telefonisch als
Schnellmeldung zu übermitteln >> **Tel.Nr. 0800-7241028**

Stimmbezirk:

B	Briefwähler/innen im Stimmbezirk (vgl. Nr. 3.21 a oder 3.21c) = C + D		B
----------	---	--	----------

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

Zwischensumme (= ZS)

ZS I

ZS II

		Ungekennzeichnet eindeutig ungültig (Nr. 3.31 b))	Nach Beschlussfassung ungültig (Nr. 3.35)		
C	Ungültige Stimmen			Insgesamt	C

		Eindeutig gültig (Nr. 3.31 a))	Nach Beschlussfassung gültig		
D	Gültige Stimmen gesamt			Insgesamt	D

Lfd. Nr. auf dem Stimmzettel	Wahlvorschläge in der laut Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge	Kurzbezeichnung/Kennwort	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die jeweiligen Wahlvorschläge	Summen für die jeweiligen Wahlvorschläge	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD			D1
2	CDU-Forum Integration	CDU			D2
3	Grüne Liste Vielfalt	Grüne			D3
4	Internationale Liste Bochum	ILBO			D4
5	Freie Demokratische Partei	FDP			D5
6	Freiheitliche Kurden und Humanisten	FKH			D6

Als Schnellmeldung (Punkt 5.3) werden die Werte aus den grau unterlegten Feldern durchgegeben. Erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Die Schnellmeldung wurde durchgegeben:

Uhrzeit

Unterschrift des/der Briefwahlvorstehers/in



..... Uhr

.....

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (ggf. gesonderte Niederschrift):

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse (ggf. gesonderte Niederschrift):

.....

- 5.2 Erneute Zählung
(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil
(Angabe der Gründe, ggf. gesonderte Niederschrift):

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4. der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4. mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4. teilte der/die Wahlvorsteher/in unverzüglich der Erfassungsstelle der Wahlleitung telefonisch als **Schnellmeldung** mit.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde auf Seite 1 von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

6. Nach Schluss des Wahlgeschäftes

Es wurden verpackt und versiegelt und mit der **Nummer des Stimmbezirks** versehen:

Umschlag 1

- Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe (ohne Beschluss) nach Wahlvorschlägen geordnet

Sammelumschlag 2

- zurückgewiesene Wahlbriefe mit Inhalt
- durch Beschluss zugelassene Wahlbriefe mit Wahlschein
- Stimmzettel und blaue Stimmzettelumschläge – über die ein Beschluss gefasst wurde
- Ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge
- Niederschriften über besondere Vorfälle

→ Der Sammelumschlag 2 gilt als Anlage zu dieser Briefwahl Niederschrift

Umschlag 3 (für OB-Wahl/Ratswahl/BZV-Wahl/RVR-Wahl)

- Wahlscheine – soweit nicht in den Sammelumschlag 2 einzulegen

In der Annahmestelle (Europaraum) werden abgegeben:

- **Briefwahl Niederschrift**
- **Umschläge 1 - 3**
- **Liste der ungültigen Wahlscheine**
- ggf. Interessentenliste
- Stoffbeutel oder Umschlag mit Büromaterial einschließlich Taschenrechner
- Schlüssel für die Wahlurne

In die Briefwahlurne werden gelegt:

- Entleerte rote Wahlbriefumschläge
- Entleerte blaue Stimmzettelumschläge, soweit nicht in den Umschlag „Sammelumschlag 2“ einzulegen
- Leitfäden
- Gesetzestexte



Unterschrift des/der Briefwahlvorsteher/s/in

.....

Achtung!!! Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Umschläge mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

*) Unzutreffendes streichen

**) Zutreffendes ankreuzen

7. Rückgabe der Wahlunterlagen Integrationsausschusswahl am 13.09.2020

	Der Annahmestelle des Wahlbüros werden übergeben:	
	Zuerst abfragen: Die Schnellmeldung ist erfolgt!!!!!!	<input type="checkbox"/>
1)	Wahniederschrift <ul style="list-style-type: none"> Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes wurden auf S. 1 eingetragen. Es sind mind. 5 Unterschriften im Unterschriftsfeld. Die Spalte Schnellmeldung im Ergebnisblatt (Pkt.4.) ist ausgefüllt und die tel. Abgabe durch Unterschrift bestätigt. (Pkt. 4., S. 7 unten). 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2)	Umschlag 1	<input type="checkbox"/>
3)	Sammelumschlag 2	<input type="checkbox"/>
4)	Umschlag 3	<input type="checkbox"/>
5)	Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine	<input type="checkbox"/>
6)	Umschlag mit Büroutensilien und Taschenrechner	<input type="checkbox"/>

Der Empfang der Unterlagen 1 – 8 wird bestätigt.

Es fehlen die Unterlagen zu Ziffer _____.

Verbleib der Unterlagen: _____

Fehlende Unterlagen zu Ziffer _____ werden heute Abend nachgereicht

Fehlende Unterlagen zu Ziffer _____ werden am Montag im Wahlbüro nachgereicht

Unterschrift der Annahmestelle

Anlage 6 Hygienekonzept

Hygienekonzept in den Wahllokalen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Alle Hygienemaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Konzentration beziehungsweise Menge an vorhandenen Erregern und deren Übertragung so gering wie möglich zu halten. Angesichts der relativ kurzen Verweildauer der Wähler*innen in den Wahlräumen ist ein relativ sicherer Schutz allein durch Mund/Nasen-Masken erreichbar. Bei den über den gesamten Tag anwesenden Wahlvorständen müssen weitergehende Regelungen beachtet werden.

Konkrete Maßnahmen

1. Für alle Personenkontakte innerhalb der Wahllokale wie auch in den Zugängen sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
3. Es wird empfohlen, sich nicht in Gesicht, Auge, in den Mund, die Nase und den Rachen zu fassen.
4. Es ist auf Handhygiene zu achten. Um zu verhindern, dass das Virus über die Hände von verunreinigten Flächen auf die Schleimhäute übertragen wird, ist regelmäßiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife vorzunehmen. Soweit keine Handwaschgelegenheit vorhanden ist, sind Handdesinfektionsmittel zu verwenden. Jedes Wahllokal wird mit ausreichend Hand-Desinfektionsmittel ausgestattet, um Wahlvorstände, sowie Wähler*innen zu versorgen. Wahlvorstände und Wähler*innen werden separate Desinfektionsstationen zur Verfügung gestellt bekommen.
Das Desinfektionsmittel für die Wähler*innen wird am Ein- und Ausgang des Wahllokals aufgestellt. Die Kugelschreiber zur Stimmabgabe werden jeweils mit den Stimmzetteln ausgegeben und nach der Wahlhandlung abgegeben und desinfiziert.
5. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Wähler*innen wird empfohlen.
6. In Situationen, in denen ein Abstand von 1,5 Metern nicht sicher kontrolliert werden kann (z.B. bei der Stimmauszählung am Wahlabend), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
7. Am Wahltag dürfen neben dem Wahlvorstand jeweils max. zwei Wähler*innen gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein. Auf einen Abstand zueinander von mind. 1,5 Metern ist zu achten.
8. Die erforderliche Steuerung des Zugangs für alle Wahllokale soll durch einen dafür zu beauftragenden Sicherheitsdienst erfolgen. Dieser Ordnungsdienst sorgt auch vor dem Wahllokal dafür, dass Wartende die Sicherheitsabstände einhalten.
9. Innerhalb der Wahllokale wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt.
10. Es werden abstandsanzeigende Klebebänder angebracht. Ausreichendes Material wird jedem Wahlvorstand zur Verfügung gestellt.
11. Es sollen Tröpfchen- oder Spuckschutz aus z.B. Plexiglas für die Mitglieder des Wahlvorstandes, die im direkten Kundenkontakt stehen, vorgehalten werden. Pro Wahllokal betrifft dies jeweils 4 Personenplätze.